

## Thüringer Förderrichtlinie zur Kofinanzierung der Förderrichtlinie zum Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (Förderperiode 2019 bis 2023)

---

### Inhalt

I.	Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage .....	2
II.	Gegenstand der Förderung .....	3
III.	Zuwendungsempfänger.....	3
IV.	Zuwendungsvoraussetzung.....	3
V.	Art und Umfang, Höhe der Zuwendung .....	3
VI.	Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....	4
VII.	Antragsverfahren.....	4
VIII.	Bewilligungsverfahren .....	4
IX.	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren .....	4
X.	Vorzeitiger Maßnahmebeginn .....	4
XI.	Verwendungsnachweisverfahren/Controlling.....	5
XII.	Zu beachtende Vorschriften .....	5
XIII.	Rechnungsprüfung .....	5
XIV.	Evaluation .....	5
XV.	Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	6

## I. Zuwendungszweck/Rechtsgrundlage

Für den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und die begleitende Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG) ist eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Fachkräfte in der frühen Bildung notwendig.

Eine gute Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern sowie die Bindung von pädagogischen Fachkräften ist die Voraussetzung dafür, dass eine hochwertige Kindertagesbetreuung sichergestellt und allen Kindern unabhängig von ihrem Wohnort eine gute Teilhabechance an einem solchen Angebot ermöglicht werden kann.

Der Bund fördert über das Bundesprogramm „Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ (Förderperiode 2019 bis 2023) - im Folgenden Förderrichtlinie Bundesprogramm genannt (BAnz AT 12.06.2019 B2) Maßnahmen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften sowie für die Verbesserung der Qualität der Praxisausbildung und unterstützt damit den weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung und die begleitende Umsetzung des Gute-KiTa-Gesetzes.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport fördert mit diesem parallel zum Bundesprogramm laufenden Landesprogramm im Rahmen des Modellprojekts „PiA-TH“ die Schaffung von bis zu 61 Ausbildungsplätzen für eine praxisintegrierte vergütete Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin und zum staatlich anerkannten Erzieher. Die Förderung dient dem Ziel, Fachkräfte zu gewinnen und zu binden sowie die qualitativen Rahmenbedingungen der Praxisausbildung weiterzuentwickeln. Die Förderung soll Impulse für die Träger setzen, entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Zudem soll eine Evaluation durchgeführt werden. Diese soll die Grundlage für die weiteren Gespräche im Rahmen der AG Zukunft Kindergarten bilden. Ziel ist es, gemeinsam mit den Trägern Lösungen für die flächendeckende Etablierung einer vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsform sowie deren Finanzierung zu erarbeiten.

Die Erreichung der Ziele soll durch folgende Indikatoren nachgewiesen werden:

- Zahl der Absolventinnen und Absolventen in der Vollzeitausbildung (konsekutiv und praxisintegriert)
- Zahl der an den beteiligten Fachschulen auf ihre Eignung getesteten Bewerberinnen und Bewerber in der entsprechenden Fachrichtung
- Zielgruppenansprache (Gewinnung zusätzlicher Zielgruppen für die Ausbildung)
- Vergleich wesentlicher Merkmale der praxisintegrierten Ausbildung und der konsekutiven Ausbildung (z. B. Praxisbezug, Kompetenzerwerb, Anleitung usw.),
- Fortbestehen und Ausgestaltung der Beschäftigungsverhältnisse nach Ausbildungsende

Der Freistaat Thüringen gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **II. Gegenstand der Förderung**

Das Land gewährt Trägern von Kindertageseinrichtungen für die mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 im Rahmen des Bundesförderprogramms „Fachkräfteoffensive“ geschaffenen zusätzlichen vergüteten praxisintegrierten Ausbildungsplätze zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher ab dem zweiten Ausbildungsjahr einen Zuschuss zur Ausbildungsvergütung und ermöglicht damit die Refinanzierung des im Bundesprogramm vorgesehenen Eigenanteils der Träger an der Ausbildungsvergütung.

## **III. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger von Kindertageseinrichtungen, die im Bedarfsplan des jeweiligen örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 20 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz -ThürKigaG-) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 281) enthalten sind (nachfolgend Träger).

## **IV. Zuwendungsvoraussetzung**

Es gelten die Bestimmungen der Nr. 4.1. der Förderrichtlinie Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher (Förderperiode 2019 – 2023) vom 25.03.2019.

Darüber hinaus ist Voraussetzung für die Bewilligung,

1. dass der Träger bereits nach der Förderrichtlinie Bundesprogramm im Programmbe-  
reich 1 gefördert wird und ein entsprechender Zuwendungsbescheid des für die För-  
derrichtlinie Bundesprogramm zuständigen Bundesministeriums bzw. eines von ihr be-  
auftragten Dritten erteilt ist sowie
2. die Bestätigung der vergüteten Ausbildung sowie der Eingruppierung in bzw. analog  
TVAöD durch den ausbildenden Träger (Beschäftigungsnachweis).

## **V. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Zuwendungs- und Finanzierungsart, Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Die Förderung besteht in der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Gefördert wird der nicht vom Bund finanzierte Anteil der Ausbildungsvergütung. Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Zuschusses an der Ausbildungsvergütung richtet sich am TVAöD, besonderer Teil Pflege aus abzgl. der vom Bund gezahlten Zuschüsse (Vgl. Nummer 5.2.1 Förderrichtlinie Bund).

Die Förderung in den einzelnen Ausbildungsjahren orientiert sich für die Berechnung der Zuschüsse an der zugrundeliegenden Vergütung im TVAöD inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

Daraus ergeben sich Zuschüsse pro Monat und Fachschülerin oder Fachschüler von

- im zweiten Ausbildungsjahr (Schuljahr 2020/21) bis zu 485,00 € und
- im dritten Ausbildungsjahr (Schuljahr 2021/22) bis zu 1.260,00 €.

Sofern die tatsächlich entstandenen Kosten für die Ausbildungsvergütung geringer sind als der zuvor genannte Zuschuss pro Monat und Fachschülerin oder Fachschüler, reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

Der Zuwendungsempfänger hat Eigenanteile, z. B. für die bei der Organisation der Ausbildung anfallenden Sach- und Personalausgaben oder Beiträge, die über die genannten Zuschüsse hinausgehen, zu leisten.

## **VI. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) bzw. die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) für freie Träger, soweit in dieser Förderrichtlinie nicht abweichende Regelungen getroffen sind.

## **VII. Antragsverfahren**

Die Entscheidung über die Förderung ergeht auf schriftlichen Antrag.

Die von der Bewilligungsbehörde vorgegebenen Muster für den Antragsvordruck werden auf deren Internetseite veröffentlicht und sind zu verwenden.

Die Antragsfrist endet am 30. November 2020.

## **VIII. Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung erfolgt durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde. Bewilligungsbehörde ist das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

## **IX. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in Teilbeträgen auf formgebundene Anforderung durch den Zuwendungsempfänger (Mittelabruf) gemäß Ziffer 1.4 der ANBest-P bzw. Ziffer 1.3 der ANBest-Gk für Zahlungen, die der Zuwendungsempfänger für die folgenden zwei Monate benötigt.

## **X. Vorzeitiger Maßnahmebeginn**

Im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium wird gem. Nr. 1.3 Satz 2 der VV zu § 44 Abs. 1 ThürLHO in den vorzeitigen Maßnahmebeginn bei allen Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie eingewilligt, für die bis zum 31. Dezember 2019 eine Bewilligung gem. Förderrichtlinie Bundesprogramm erteilt und bis zum 30. November 2020 ein Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt wurde.

Mit dieser Einwilligung ist kein Rechtsanspruch auf eine Förderung verbunden; vielmehr handelt es sich hierbei ausschließlich um eine verfahrensbedingte Maßnahme, die zur Herstellung der Fördervoraussetzungen dem Grunde nach beiträgt, die aber keine der für eine Förderung noch zu erfüllenden Voraussetzungen ersetzen kann.

## **XI. Verwendungsnachweisverfahren/Controlling**

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist abweichend von Ziffer 6 ANBest-P und Ziffer 6 AnBest-Gk nach dem Ende jedes Ausbildungsjahres für das abgelaufene Ausbildungsjahr spätestens jedoch jeweils bis zum 30. September der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Es ist ein Verwendungsnachweis nach Ziffer 6.2 und 6.4 ANBest-P und ANBest-Gk zu führen.

Von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Muster sind zu verwenden.

Der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

Die Bewilligungsbehörde kann vor Ort Prüfungen vornehmen.

Hinsichtlich der Zielerreichungskontrolle wird auf die Ausführungen zur Evaluation verwiesen.

## **XII. Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten der § 44 ThürLHO und die dazu erlassenen VV sowie die §§ 48, 49 und 49a Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

## **XIII. Rechnungsprüfung**

Die Bewilligungsbehörde ist befugt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der bewilligten Mittel durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) bleiben unberührt.

## **XIV. Evaluation**

Das Modellprojekt „PiA-TH“ ist zu evaluieren. Verantwortlich für die Evaluation ist die Bewilligungsbehörde. Die Träger sind verpflichtet, sich an der Evaluation zu beteiligen und der Bewilligungsbehörde oder durch sie beauftragte Dritte alle für die Evaluation notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Die Evaluation erfolgt unmittelbar nach Ablauf des Förderzeitraums entlang der im Zuwendungszweck dargestellten Ziele. Die Evaluation erfüllt darüber

hinaus erforderliche Monitoring- und Evaluationspflichten gegenüber dem Bund im Rahmen des KiQuTG.

## **XV. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Erfurt, den 15. Oktober 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Helmut Holter'.

Helmut Holter  
Minister für Bildung, Jugend und Sport